



HVBG

HVBG-Info 26/1991 vom 05.12.1991, S. 2332 - 2335, DOK 473/017-LSG

Keine Gewährung einer Hinterbliebenenrente an die frühere Ehefrau bei Unterhaltsverzicht - Urteil des LSG Niedersachsen vom 08.05.1991 - L 2 J 148/89

Keine Gewährung einer Hinterbliebenenrente an die frühere Ehefrau gemäß § 1265 Abs. 1 Satz 2 RVO bei Unterhaltsverzicht; hier: Urteil des LSG Niedersachsen vom 08.05.1991 - L 2 J 148/89 -

1. Ein zwischen den Eheleuten im Rahmen des Scheidungsverfahrens vereinbarter vollständiger Unterhaltsverzicht steht einem Rentenanspruch nach § 1265 Abs. 1 Satz 2 RVO nicht nur dann nicht entgegen, wenn Gründe i.S.d. Nr. 1 aaO die ausschließliche Ursache für den Unterhaltsverzicht gebildet haben (teilweise Abweichung von BSG SozR 2200 § 1265 Nrn. 92, 93, 94). Es genügt andererseits nicht, daß derartige Beweggründe nur eine wesentliche (Mit-)Ursache in einem Bündel verschiedener Ursachen und Beweggründe waren (teilweise Abweichung von BSG SozR 2200 § 1265 Nrn. 90, 98). Erforderlich ist vielmehr, daß Gründe i.S.d. Nr. 1 aaO die dominierende Ursache für die Erklärung des Unterhaltsverzichts waren, insbesondere keine anderen Gründe feststellbar vorgelegen haben, die neben den Umständen i.S.d. Nr. 1 aaO von gleichwertiger Bedeutung waren.
2. Für die notwendige Vorausschau, ob es vernünftigerweise als ausgeschlossen angesehen werden konnte, daß die den Unterhaltsanspruch hindernden Gründen bis zum Lebensende des Versicherten wieder entfallen könnten, ist auf die Erkenntnisse im Zeitpunkt des Erklärens des Unterhaltsverzichts abzustellen; die spätere tatsächliche Entwicklung muß insoweit unberücksichtigt bleiben (teilweise Abweichung von BSG SozR 2200 § 1265 Nr. 98).
3. Bei einem 47jährigen, im Zeitpunkt der Scheidung arbeitslosen, aber nicht erwerbsunfähigen Versicherten ist i.d.R. nicht die Erwartung begründet, er werde bis zu seinem Lebensende unterhaltsunfähig bleiben. Das gilt auch dann, wenn er trunksüchtig war.

Fundstelle: "DIE SOZIALVERSICHERUNG" November 1991, S. 305-308